

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen der GTI Travel GmbH

(Stand März 2012)

Die nachfolgend dargestellten Reise- und Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Reisenden und der Firma GTI. Außerdem sind bei Buchung einer Flugreise die in den jeweiligen Flugtickets abgedruckten Beförderungsbedingungen des Luftfrachtführers zu beachten.

1. Abschluss des Reisevertrages / Mitreisende Kinder

1.1. Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (e-mail, Internet) vorgenommen werden kann, bietet der Kunde GTI den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der von GTI herausgegebenen Leistungsbeschreibungen verbindlich an. Bei elektronischen Buchungen bestätigt GTI den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg gegenüber dem Kunden oder dem Reisevermittler. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar. Werden mehrere Reisetilnehmer angemeldet, so hat der Anmelder für alle vertraglichen Verpflichtungen der in der Reiseanmeldung aufgeführten Teilnehmer einzustehen, sofern er diese durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Für Kinderfestpreise und –ermäßigungen gilt immer das Alter des Kindes bei Antritt der Reise. Soweit ein mitreisendes Kleinkind (Infant) bei der Buchung einer Reise mit Hin- und Rückflug nach dem Hinflug aber vor dem Rückflug das zweite Lebensjahr vollendet, so ist auch aus Sicherheitsgründen (Sitzplatz) in jedem Fall für die komplette Reise eine Buchung als zweijähriges Kind erforderlich.

1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahmeerklärung von GTI zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form und kann gegenüber dem Reisenden oder gegenüber dem Reisevermittler erfolgen. Unverzüglich nach Vertragsschluss wird GTI dem Reisenden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist GTI nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Reisenden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.3. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung ab, liegt ein neues Angebot von GTI vor, welches durch den Reisenden auch durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung des Reisepreises oder Antritt der Reise angenommen werden kann.

2. Zahlungen

2.1. Die Zahlung des Reisepreises erfolgt von den Reisenden unmittelbar an GTI unter jeweiliger Bezugnahme auf die entsprechenden Buchungs-/Rechnungsnummern. Zahlungen an Reisebüros, die lediglich als Vermittler des Reisevertrages auftreten, gelten nur dann als Zahlungen an GTI, wenn diese über eine Inkassovollmacht seitens GTI auf der Grundlage eines schriftlichen Agenturvertrages verfügen oder wenn das Reisebüro einen gültigen Sicherheitsschein für GTI an den Reisenden übergibt.

2.2. Nach Erhalt der Reisebestätigung einschließlich des Sicherheitsscheins sind innerhalb einer Woche 20% des Reisepreises, mindestens jedoch 25,00 EUR pro Person, zuzüglich der Prämie für eine über GTI abgeschlossene Reiseversicherung, als Anzahlung zu leisten. Bei allen Reisen, die im Wege des sogenannten „Dynamic Packaging“ unter Bezeichnungen wie „XGTI“, „GTI tagesaktuell“ o.ä. zusammengestellt werden ist abweichend davon eine Anzahlung von 35% des Reisepreises zuzüglich der Prämie für eine über GTI abgeschlossene Reiseversicherung zu leisten. Der Restbetrag ist jeweils ohne gesonderte Anforderung 28 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Davon ausgenommen sind Reisen, bei welchen sich GTI ein Rücktrittsrecht nach Ziffer 7.2. vorbehalten hat. In diesen Fällen ist die Restpreiszahlung erst mit Ablauf der Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts fällig. Die Reiseunterlagen werden dem Reisenden unverzüglich nach Eingang der vollständigen Zahlung übersandt. Bei Nur-Flug-Buchungen bedarf es keines Sicherheitsscheins.

2.3. Bei Vertragsschluss innerhalb von **28 Tagen vor Reisebeginn** ist der Reisende zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises verpflichtet. Bei Vertragsschluss weniger als **7 Tagen** vor Abreise kann die Zahlung nur durch per Kreditkarte, Lastschriftverfahren oder in Ausnahmefällen mit Zustimmung von GTI durch Barzahlung am Flughafenschalter erfolgen.

2.4. Geht die Anzahlung nicht fristgemäß ein, und wird auch nach entsprechender Aufforderung keine Zahlung darauf geleistet, oder wird der Reisepreis trotz Fälligkeit nicht vollständig gezahlt, obwohl dem Reisenden ein Sicherheitsschein übergeben wurde, berechtigt dies GTI nach entsprechender Mahnung und Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zur Kündigung des Reisevertrages. GTI ist in diesem Fall berechtigt, als Entschädigung Reiserücktrittskosten gem. Ziffer 5 zu verlangen.

2.5. Wenn der Reisende Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leistet, behält sich GTI zudem vor, für die zweite Mahnung eine **Mahnkostenpauschale von 5,00 €**, zu berechnen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden dabei unbenommen.

2.6. Im Fall der Buchung einer Flugreise weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn oder in dem Fall, in welchem der Reisende trotz Fälligkeit nicht bis spätestens sieben Tage vor Reisebeginn seinen vollständigen Reisepreis gezahlt hat, erfolgt eine Tickethinterlegung am Abflughafen. In diesen Fällen ist GTI berechtigt, für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine **Kostenpauschale in Höhe von 8,00 €** pro Buchungsvorgang zu erheben. In diesen Fällen besteht ohne Zahlungsnachweis des Reisenden kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen und Erbringung der Reiseleistungen.

3. Leistungen

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung des jeweils gültigen GTI-Kataloges einschließlich der darin enthaltenen allgemeinen Informationen oder aus einem jeweiligen Spezial-Reiseprospekt von GTI oder aus der gültigen GTI-Online-Hotelausschreibung sowie auf die jeweils hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Sofern der Reisebuchung ein Spezialangebot von GTI zugrunde liegt (Flyer, last minute-Angebote u.ä.), so ergibt sich die Leistungsverpflichtung seitens GTI ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung in diesem Spezialangebot. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Reise oder einzelne Leistungen im weiteren Umfang auch im jeweils gültigen Katalog enthalten sind. Bei Widersprüchen zwischen den Leistungsbeschreibungen in einem Katalog und einem Spezialangebot gelten ausschließlich die Leistungsbeschreibungen des Spezialangebotes, wenn der Reisende zum preisgünstigeren Reisepreis des Spezialangebotes bucht.

3.2. Die vermittelnden Reisebüros sind nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Bestätigung von GTI über den Katalog, das jeweils gültige Spezialangebot oder über die GTI-Online-Hotelbeschreibung hinausgehende oder damit im Widerspruch stehende Zusicherungen gegenüber dem Reisenden abzugeben.

3.3. Sonderwünsche, die nicht im Katalog bzw. dem Spezialangebot zugesichert sind (z.B. Zimmer mit Meerblick, nebeneinander liegende Zimmer o.ä.), werden als unverbindliche Kundenwünsche behandelt. GTI bemüht sich, diesen Wünschen zu entsprechen.

3.4. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, ohne dass GTI dies zu vertreten hätte, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. GTI wird sich bei den Leistungsträgern um eine Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen.

4. Leistungs-/Preisanpassungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von GTI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. GTI ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist die Adresse des Reisenden dem Veranstalter nicht bekannt, so gilt das vermittelnde Reisebüro insofern auch als empfangsbevollmächtigt. GTI wird dem Reisenden im Falle einer erheblichen Änderung eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2. GTI behält sich vor, ausgeschriebene und bestätigte Preise für Flugreisen für den Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Erhöhung bestimmter Gebühren (z.B. Flughafenengebühren) oder für den Fall einer Änderung der für die Reise maßgeblichen Wechselkurse wie folgt anzupassen:

a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der Treibstoffkosten kann GTI den Reisepreis um den Erhöhungsbetrag anpassen. b) in anderen Fällen der Erhöhung der Treibstoffkosten werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. GTI kann sodann den Reisepreis um den sich darauf ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz anpassen. c) Werden bestehende Flughafenengebühren nach Vertragsschluss gegenüber GTI erhöht, kann GTI den Reisepreis auch um diesen Erhöhungsbetrag entsprechend anpassen. d) Eine Preisanpassung /-erhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und für GTI auch nicht vorhersehbar waren. Eine Erhöhung des Reisepreises ist ab dem 20. Tag vor bestätigtem Reisebeginn unwirksam. Bei Preiserhöhungen einer Pauschalreise von mehr als 5% hat der Reisende das Recht, unverzüglich kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder von GTI ohne Aufpreis die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise aus dem GTI-Angebot zu verlangen.

5. Rücktritt des Reisenden

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung, die vom Reisenden selber oder vom vermittelnden Reisebüro abgegeben werden kann, bei GTI. Zu empfehlen ist, diese schriftlich gegenüber GTI zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so ist GTI berechtigt, entweder eine konkret zu berechnende oder eine pauschalierte Entschädigung als angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und Aufwendungen zu verlangen. Eine zusätzliche Reiserücktrittskostenversicherung, deren Abschluss empfohlen wird, kann diese Rücktrittskosten im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen übernehmen.

5.2. Wählt GTI die konkrete Berechnung, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung vertraglicher Reiseleistungen.

5.3. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro angemeldetem Reisetilnehmer

a) für **Individual-Flug-, Flugpauschalreisen u. Nur-Hotel-Buchungen:**

bis 30 Tage vor Reisebeginn: 10%

ab dem 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 20%
ab dem 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 30%
ab dem 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn: 40%
ab dem 6. bis 1. Tag vor Reisebeginn: 50%
am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise: 85%
des Reisepreises,

b) für Gruppen-Flug-, Gruppen-Flugpauschalreisen u. Gruppen-Nur-Hotel-Buchungen:

Rücktritt von Gruppenbuchungen (ab 10 Reiseteilnehmern), auch Teilstornos, unterliegen gesonderten Konditionen:

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 15%
ab dem 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 30%
ab dem 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 40%
ab dem 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn: 50%
ab dem 6. bis 1 Tag vor Reisebeginn: 60%
am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise: 85%

c) bei allen Reisen, die im Wege des sogenannten „Dynamic Packaging“ unter Bezeichnungen wie „XGTI“, „GTI tagesaktuell“ o.ä. zusammengestellt werden, werden Leistungen einzelner Leistungsträger zu tagesaktuellen Preisen paketiert. Dazu werden von den Leistungsträgern (Hotels, Fluggesellschaften u.a.) besondere Tarife verwendet, die grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind. Dies gilt auch für unter den Bezeichnungen „XGTI“, „GTI tagesaktuell“ o.ä. gebuchten Nur-Flug-Reisen. Dementsprechend gelten für diese

Reisen besondere Rücktrittspauschalen und zwar für Flugpauschalreisen:

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 25%
ab dem 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 65%
ab dem 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn: 75%
ab dem 6. bis 3. Tag vor Reisebeginn: 85%
ab dem 2. Tag vor Reisebeginn bis zum Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise: 95% des Reisepreises,

d) die Mindestrücktrittskosten betragen 50 EUR pro Person, unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts und der Art der Reise. Die vorgenannte Staffelung findet lediglich Anwendung bei Rücktrittskosten, die den Betrag von 50 EUR übersteigen.

5.4. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein wesentlich niedrigerer oder gar kein Schaden im Zusammenhang mit dem Rücktritt von der Reise entstanden ist.

6. Umbuchungen

6.1. Lässt sich ein Reisender sich bis zum Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten/Ersatzperson in zulässiger Art und Weise ersetzen (name-change), so wird von GTI ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25 EUR pro Person erhoben. Die dritte Person haftet bei Eintritt neben dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6.2. Ab 28 Tage vor Reisebeginn können Umbuchungswünsche des Reisenden, sofern deren Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gem. Ziffer 5.3. und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden.

6.3. Bei Reisen, die im Wege des sogenannten „Dynamic Packaging“ unter Bezeichnungen wie „XGTI“, „GTI tagesaktuell“ o.ä. unter Einbeziehung einer Flugbeförderungsleistung zusammengestellt werden, ist eine Änderung des Reiseterrains, des Reiseziels, der Beförderungsart, des Abflughafens grundsätzlich nicht möglich. Soweit bei diesen Reisen ein Dritter als Ersatzperson benannt wird, berechnet GTI hier die konkret vom jeweiligen Leistungsträger erhobenen Mehrkosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 €. Änderungen der Unterkunft sind nach erfolgter Buchung bei den vorgenannten Reisen je nach Verfügbarkeit bis 28 Tage vor Reiseantritt möglich. Erfolgt eine Änderung der Unterkunft ist GTI berechtigt, tatsächlich entstehende Mehrkosten der Unterbringung und Beförderung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Person zu berechnen.

7. Rücktritt und Kündigung durch GTI

7.1. GTI kann den Reisevertrag unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 651 j BGB iVm § 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB, insbesondere bei nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) kündigen.

7.2. Darüber hinaus kann GTI in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist: wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer vorherigen Abmahnung seitens GTI oder seiner örtlichen Vertretung nachhaltig stört oder sich in hohem Maße vertragswidrig verhält, so dass die weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter oder andere Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Kündigt GTI den Reisevertrag, so behält GTI den Anspruch auf den Reisepreis. GTI muss sich jedoch den Wert der nicht geleisteten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen,

die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt hat. Eventuelle anfallende Mehrkosten für einen eventuell vorzeitigen Rücktransport trägt der Reisende.

b) Bis drei Wochen vor Reiseantritt: bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Die Rücktrittserklärung ist dem Kunden unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den angezahlten Reisepreis umgehend zurück. Der Reisende hat in diesem Fall das Recht, die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise ohne Mehrpreis zu verlangen, soweit GTI in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot anzubieten.

8. Gewährleistung / Haftung / Abtretung

8.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so muss der Reisende innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. GTI kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. GTI kann Abhilfe auch in der Weise schaffen, dass eine mindestens gleichwertige, für den Kunden zumutbare Ersatzleistung erbracht wird, sofern die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt.

8.2. Im Falle des Auftretens von Mängeln ist dem Reisenden zu empfehlen, diese unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger (z.B. Hotel) anzuzeigen. **In jedem Fall muss der Reisende den Mangel sofort der örtlichen Reiseleitung oder Vertretung von GTI anzeigen.** Ist eine solche Anzeige gegenüber der Reiseleitung oder örtlichen Vertretung aus von GTI nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, so hat der Reisende sich direkt an die u.a. Anschrift der Zentrale von GTI zu wenden. Gepäckschäden, -verluste oder – verzögerungen an aufgegebenem Reisegepäck im Rahmen einer Flugbeförderung müssen unverzüglich nach Entdeckung des Schadens an Ort und Stelle der ausführenden Fluggesellschaft mittels des international üblichen Formulars für Schadensanzeigen („PIR“-Formular) der angezeigt werden. **Unterlässt der Reisende schuldhaft die Rüge des Mangels, ist er insoweit mit Selbsthilfe- und vertraglichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.**

8.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer **angemessenen Frist** keine Abhilfe, dann kann der Reisende den Reisevertrag **kündigen**. Dem Reisenden ist zu empfehlen, die Kündigung schriftlich zu erklären. Entsprechendes gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, GTI erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von GTI verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung es Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8.4. Die vertragliche Haftung von GTI für alle Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass GTI für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung von GTI für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. GTI empfiehlt den Reisenden daher den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung. Darüber hinausgehende etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen sind davon nicht berührt.

8.5. Die Haftung von GTI ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn aufgrund internationaler Abkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die Leistungen des Leistungsträgers, der für den Schaden verantwortlich ist, anzuwenden sind, dessen Haftung ebenso ausgeschlossen oder beschränkt ist.

8.6. GTI haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Tagesausflüge im Zielgebiet), wenn diese Leistungen in der Ausschreibung so eindeutig gekennzeichnet sind, dass diese für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen von GTI sind.

8.7. Die Abtretung von Ansprüchen gegen GTI, deren Rechtsgrund in Leistungsstörungen liegt, ist ausgeschlossen.

8.8. Der Reisende ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Anmeldung von Ansprüchen / Verjährung

9.1. **Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.** Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber GTI unter der unten genannten Adresse (zu Händen der Rechtsabteilung) erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, -verspätung oder –verlust im Zusammenhang mit einer Flugbeförderung. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden. Die Anmeldung sollte schriftlich unter Bezugnahme auf Reisedaten und Buchungsnummer erfolgen, nötigenfalls per Einschreiben.

9.2. Leistungsträger, Reiseleitungen, das Flug- und Schalterpersonal, andere örtliche Vertretungen und die Reisebüros sind zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen nicht bevollmächtigt. Auch sind sie nicht berechtigt, Ansprüche im Namen von GTI anzuerkennen.

9.3. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GTI beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GTI oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GTI beruhen. **Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.** Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem GTI oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich oder in Textform zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

GTI unterrichtet Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, vor Vertragsschluss über notwendige Pass-, Visums- und Gesundheitsvorschriften. Für die Einhaltung dieser für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen wenn sie durch eine Falschinformation durch GTI entstanden sind. Sollten Einreise- oder Ausreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann GTI den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Angehörige anderer Staaten sollten rechtzeitig bei dem jeweils zuständigen Konsulat selber und auf eigene Verantwortung Auskunft über Pass-, Visa- Gesundheitsvorschriften einholen.

11. Flugdurchführung und Transfers

11.1. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung, des Fluggerätes, der Fluggesellschaft sowie Zwischenlandungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit der Gesamtzuschnitt der Reise dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise ist dann beeinträchtigt, wenn deren Wert oder deren Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Nutzen aufgehoben oder gemindert ist. Dies bestimmt sich vor allem anhand der Reisedauer, der Reisezeit und anhand des Reisepreises.

11.2 Kann dem Reisenden aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, seitens GTI eine Flugplanänderung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist GTI für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang zu bewirken. In diesem Zusammenhang ist der Reisende im Rahmen seiner bestehenden Mitwirkungspflicht gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er auch kurzfristige Änderungen mitgeteilt bekommen kann.

11.3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr haben beim Flug keinen Sitzplatzanspruch, sofern für diese nur eine pauschale Bearbeitungsgebühr entrichtet wurde. Auch besteht für Kinder im Alter bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr grundsätzlich Jahren kein Anspruch auf die Beförderung von Freigepäck.

11.4. Im Rahmen der vereinbarten Flugleistungen werden bis zu 20 kg Gepäck sowie kleines Handgepäck kostenfrei befördert. Sondergepäck (Sportgeräte, Golf- und Tauchausrüstung, Rollstühle u.ä.) kann nur nach entsprechender Voranmeldung bei der jeweiligen Fluggesellschaft mit befördert werden. Die Weiterbeförderung vom Flughafen zum Hotel und umgekehrt obliegt sodann dem Reisenden.

11.5. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet einen Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist GTI verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald GTI weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss sie den Reisenden informieren. Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss GTI den Reisenden unverzüglich über den Wechsel informieren.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und GTI findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Vertragssprache ist Deutsch. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen GTI im Ausland für die Haftung von GTI dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2. Der Reisende kann GTI nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von GTI gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht

bekannt ist. In diesen Fällen wird der Sitz von GTI als Gerichtsstand vereinbart.

12.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den geschlossenen Reisevertrag anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Reisenden ergibt oder, wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind, als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

12.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

GTI Travel GmbH Lierenfelder Str. 45, 40231 Düsseldorf